



*Region Trier*



*Beauftragter für den  
Kreis Trier-Saarburg  
und die Stadt Trier*

---

BUND-KG Trier-Saarburg Pfützenstr. 1 54290 Trier  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Mosel  
z.Hd. Herr Tobias Nelius  
Görresstr. 10  
54470 Berncastel-Kues  
Tobias.Nelius@dlr.rlp.de

Trier, den 19.08.2018

**Betreff:** Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Leiwener Weinlage -Bubental; Plan nach § 41 FlurbG, Ausbauplan, Einzelgenehmigungen; Stellungnahme des BUND, Az.: 3750-68/25755

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Zeichen: 11113-HA2.1

Sehr geehrter Herr Nelius,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

in Ihrem Anschreiben ist auf eine projektbezogene Untersuchung (PU) verwiesen, die den Bereich der Rebflächen der Weinlage „Leiwener Klostersgarten“ betrifft, konkrete Daten der PU wurden jedoch nicht übermittelt. Dem Anschreiben ist eine Übersichtsskizze beigelegt, aus der der Untersuchungsbereich ersichtlich wird.

Hierbei ist festzustellen, dass das Gebiet der Flurbereinigung im großflächigen LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt.

Im Südosten schließt sich ein weiteres LSG (07-LSG-72-3) an das vorhergenannte an, das sich in einer Entfernung von 250 m zum Untersuchungsgebiet weiter in östliche Richtung erstreckt.

Das FFH-Gebiet (DE-5908-301: Mosel) schließt sich im östlichen Bereich direkt nördlich an. Ein weiteres FFH-Gebiet (DE-5809-301: Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel) erstreckt sich im Osten in einer Entfernung von 270 m zum UG in nördliche Richtung.

Es ist beabsichtigt, Entwicklungsmöglichkeiten in der Weinbaustruktur im UG aufzuzeigen. Bei dem Verfahren, so wie es vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt nicht auszuschließen. Die Naturschutzbelange müssen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens grundsätzlich berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Reptilienschutzes sind detaillierte Kartierungen notwendig, die Populationen sind festzuhalten und die Lebensräume zu sichern und weiter zu entwickeln:



1. Schutz der Reptilien und Erhalt deren Lebensraumes.
2. Die Arbeiten sollten dann durchgeführt werden, wenn die Reptilien am wenigsten beeinträchtigt werden.
3. Der Erhalt/ die Reparatur der Mauern (insbesondere Trockenmauern) sollte Vorrang vor der Erneuerung haben.
4. Werden Mauern erneuert bzw. im Rahmen der Flurbereinigung Maßnahmen, die den Natur- und Artenschutz beeinträchtigen, durchgeführt, sind die Maßnahmen auszugleichen.

Im Luftbild sind die Vielzahl der brachgefallenen Parzellen, Grünflächen bzw. Flächen mit Hecken und Baumbestand zu ersehen, die ein erhebliches Naturpotential besitzen bzw. als Initiale zu einem Biotop (Entwicklungspotential) gelten können. Diese Flächen sind kartographisch festzuhalten und zu bewerten, falls sie als Biotopflächen einzustufen sind.. Stellen diese Flächen eine Leitstruktur für Fauna mit dem Charakter einer Biotopvernetzung dar (Vögel, Fledermäuse und Insekten), sind sie zu erhalten und weiter zu entwickeln. Im Sinne der Biotopvernetzung sind Leitlinien von den bewachsen Hängen zu den Biotopen an der Mosel sind ebenfalls zu erhalten und zu entwickeln.

Die Erkenntnisse aus benachbarten Flurbereinigungsverfahren wie Leiwen-Josefsberg 2007 sowie Leiwen-Laurentiuslay 2009 sind in dieses Verfahren mit einzubeziehen.

Eine grundlegende Aufnahme von Fauna und Flora und der Lebensräume/Biotope ist vor einer Bewertung und Festlegung von Maßnahmen unbedingt notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Huckert  
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg